OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601365/14/ZO/CG

Datum:
Linz, 11. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H K, vertreten durch Rechtsanwälte J & B, E, S, Deutschland, vom 22.3.2016, gegen die Punkte 1) und 2) des Straferkenntnisses des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Grieskirchen vom 19.2.2016, Zl.: VerkR96-17696-2015, folgenden

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Es wird festgestellt, dass die Punkte 1) und 2) des angeführten Straferkenntnisses außer Kraft getreten sind; das Verfahren wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat dem Beschwerdeführer in den Punkten 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er an zwei Tagen im Jänner 2015 als Lenker eines LKW mit mehr als 3,5 t keine ausreichende Lenkpause von mindestens 45 Minuten bzw. keine ausreichende tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden eingelegt habe. Sie hat über den Beschwerdeführer deswegen 2 Geldstrafen in Höhe von jeweils 150 Euro verhängt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass der LKW in den ihm vorgeworfenen Zeiträumen teilweise von Herrn S gelenkt worden sei bzw. in einem Fall eine „Zweifahrerbesatzung“ mit einem zweiten Fahrer vorgelegen habe.

3. Mit Schreiben vom 13. April 2016 legte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen ist.

4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens war es erforderlich, die beiden in der Beschwerde genannten Personen, welche entsprechend dem Beschwerdevorbringen den LKW teilweise gelenkt hatten, als Zeugen einzuvernehmen. Es wurde daher ein Rechtshilfeersuchen an die zuständige Wohnsitzbehörde dieser beiden Zeugen, nämlich den Kreis Minden-Lübbecke am 13. Juni 2016 gesendet. In diesem Rechtshilfeersuchen wurde um die Einvernahme der beiden Personen als Zeugen gebeten, wobei konkrete Fragen formuliert wurden.

Die Rechtshilfebehörde sandte in weiterer Folge den Akt mit dem Hinweis zurück, dass die Vorwürfe nicht bewiesen werden könnten. Einvernahmeprotokolle der Zeugen waren dieser Erledigung nicht angeschlossen. Da die Beweiswürdigung jedoch nicht Aufgabe der Rechtsmittelbehörde sondern des erkennenden Gerichtes ist, wurde der Akt mit Schreiben vom 4.7.2016 nochmals an die Rechtshilfebehörde übermittelt und diese gebeten, die Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht möglichst konkret zu den angeführten Themen zu befragen, deren Angaben niederschriftlich festzuhalten sowie den Akt samt den Zeugenniederschriften zurückzusenden. Auf dieses Schreiben hat die Rechtshilfebehörde nicht mehr reagiert, weshalb sowohl im November 2016 als auch im März 2017 jeweils Urgenzen versendet wurden. Auch diese Urgenzen hat die Rechtshilfebehörde nicht beantwortet und den Verfahrensakt nicht zurückgesendet.

5. § 43 Abs. 1 VwGVG lautet:
Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

Da trotz des zweimaligen Ersuchens vom 13.6.2016 sowie vom 4.7.2016 die beiden für das Verfahren erforderlichen Zeugen von der Rechtshilfebehörde nicht einvernommen wurden und in weiterer Folge der Verfahrensakt trotz zweimaliger Urgenz nicht zurückgesendet wurde, konnte der Akt innerhalb der in § 43 Abs. 1 VwGVG vorgesehenen Frist von 15 Monaten nicht weiter bearbeitet werden. Diese Frist ist nunmehr abgelaufen, weshalb die Punkte 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses außer Kraft getreten sind. Das Verfahren war daher einzustellen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl